

Reglement Absenzen, Jokertage und Dispensationen

vom 5. Dezember 2023 Inkrafttretung per 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck		3
Übergeordnetes Recht		
Vol	lksschulverordnung	3
2.	Absenzen / Dispensationen	4
Gru	undsatz	4
Unv	vorhersehbare Absenz	4
Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen		4
	rmale Vorgaben	
3.	Jokertage	5
	gemeines	
Bezug von Jokertagen Formale Vorgaben		
Informationspflicht		
4.	Schlussbestimmungen	7
Ink	kraftsetzung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement definiert das Vorgehen bei Absenzen, Jokertagen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern.

Art. 2

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetztes und der Volksschulverordnung §28 und §29 erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Dispensationen von Schulkindern der Schule Neftenbach.

Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Verbot von Willkür bzw. Ermessensmissbrauch muss dabei beachtet werden.

Art. 2.1 Volksschulverordnung VSV §28: Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Art. 2.2 Volksschulverordnung VSV §28: Dispensationen

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Übergeordnetes Recht

Volksschulverordnung

- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

2. Absenzen / Dispensationen

Grundsatz

Art. 3

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen unterschieden.

Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen von Lehrpersonen vorbzw. nachgeholt werden.

Unvorhersehbare Absenz

Art. 4

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen Eltern / Erziehungsberechtigten unverzüglich die Klassenlehrperson, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Schulergänzenden Betreuung usw.

Die Abmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

Absenzen vom Schwimm- oder Sportunterricht benötigen in der Regel eine schriftliche Begründung.

Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen

Art. 5

Eltern / Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch, um Dispensation zu erfragen.

Vorhersehbare Absenzen sind Absenzen ab einem Tage, welche bereits im Voraus bekannt sind.

Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. Während der Absenz darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht zu Hause aufhalten. Bei einem Wiedereintritt erfolgt eine neue Zuteilung. Es besteht kein Anspruch auf einen Wiedereintritt in die bisherige Klasse.

Dispensationen ausserhalb der Gründe gemäss §29 der Volksschulverordnung können im Umfang von maximal fünfzehn Schultagen innerhalb der gesamten Schulzeit in Neftenbach, d.h. vom Kindergarten bis und mit Sekundarschule bewilligt werden.

Eine Bewilligung von ausserordentlichen Ferien wird jeweils nur für mindestens fünf zusammenhängende Schultage erteilt. Der Bezug von kürzeren Tranchen ist nicht möglich.

Art. 6 Formale Vorgaben

Die Gesuche müssen ausführlich begründet sein und mindestens 20 Schultage (Ferien gelten nicht als Schultage) vor Beginn der Abwesenheit der Schulleitung vorliegen.

Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.

Absenzen in Zusammenhang mit religiösen Feiertagen sind der Klassenlehrperson mindestens eine Woche vor dem Ereignis schriftlich mitzuteilen. Als religiöse Feiertage gelten die definierten Feiertage des «interkulturellen Schuljahres».

Sofern die oben genannten Punkte erreicht sind, ist es im Ermessen der jeweiligen Schulleitung, Gesuche zu bewilligen.

3. Jokertage

Art. 3 Allgemeines

Gemäss Volksschulverordnung §30 können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr fernbleiben – ohne die Angabe von Dispensationsgründen. Für eine solche Absenz ist kein Gesuch notwendig. Es genügt eine Information an die Lehrperson.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Bezug von Jokertagen

Art. 4

Die Einzeltage können pro Schulstufe zusammengefasst werden.

Kindergartenzeit: 4 Tage1. / 2. Klasse: 4 Tage3. / 4. Klasse: 4 Tage

- 5. / 6. Klasse: 4 Tage

- Sekundarschulzeit: 6 Tage

Ein Übertragen von Guthaben (nicht bezogene Jokertage) auf die nächste Schulstufe ist nicht zulässig. Bei Repetitionen erhöht sich das Guthaben um weitere zwei Jokertage.

Formale Vorgaben

Art. 5

Eltern / Erziehungsberechtigte informieren verpflichtend die Klassenlehrperson mindestens zwei Tage vor der Abwesenheit über den Bezug eines Jokertages.

Werden mehrere Jokertage unmittelbar nacheinander bezogen, ist dies schriftlich bis spätestens eine Woche vor Antritt der Jokertage, der Klassenlehrperson zu melden.

Für den Bezug von Jokertagen ist kein Formular zu verwenden.

Ausgeschlossen ist der Bezug von Jokertagen

- an öffentlichen Besuchstagen
- während Projektwochen und Klassenlagern
- während Spezialanlässen der Schule

Informationspflicht

Art. 6

Die Benachrichtigung von Therapeuten ist Sache der Eltern / Erziehungsberechtigten und erfolgt über das definierte Kommunikationsmittel der Schule. Das Schulbusunternehmen und die Mitarbeitende der Schulergänzenden Betreuung müssen zusätzlich von den Eltern / Erziehungsberechtigten informiert werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 genehmigt.

Schule Neftenbach

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann